



Fleischuntersuchung von junge Hausschafen, Hausziegen und Schafen, bei denen noch keine bleibenden Schneidezähne durchgebrochen sind

(gem. *Artikel 20* DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/627 DER KOMMISSION)

1. Schlachtkörper und Nebenprodukte der Schlachtung von Schafen, bei denen noch keine bleibenden Schneidezähne durchgebrochen sind oder die weniger als 12 Monate alt sind, und von Ziegen, die weniger als sechs Monate alt sind, werden den folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung unterzogen:

Besichtigung des Kopfes, einschließlich Rachen, Maul, Zunge und Ohrspeicheldrüsen- und Schlundkopflymphknoten. Diese Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Herzbeutel und Herz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Zwerchfells;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Milz;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Nieren;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung von Brust- und Bauchfell;	<input type="checkbox"/>
Besichtigung der Nabelgegend und der Gelenke.	<input type="checkbox"/>

2. Liegen Anzeichen für ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder das Tierwohl gemäß Artikel 24 vor, wendet der amtliche Tierarzt die folgenden Verfahren der Fleischuntersuchung durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung an:

Durchtasten des Rachens, des Mauls, der Zunge und der Ohrspeicheldrüsenlymphknoten. Sofern in tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anders festgelegt, sind diese Untersuchungen nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gewährleisten können, dass der Kopf – einschließlich Zunge und Gehirn – vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Lunge; Anschneiden der Lunge, der Luft- und Speiseröhre und der Lymphknoten an der Lungenwurzel und im Mittelfell;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden des Herzens;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Anschnitt der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Milz;	<input type="checkbox"/>
Anschneiden der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);	<input type="checkbox"/>
Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke. Die Nabelgegend wird angeschnitten und die Gelenke werden geöffnet; die Gelenkflüssigkeit wird untersucht	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:
